Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Karlsruhe 30.09.2022
Name Katharina Meyer
Durchwahl 0721 926-8278
Anwesenheitszeit
Aktenzeichen RPK17-3871-6/2/8
(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren **Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke mit vier Haltestellen im Glückstein-Quartier**

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an den Scoping-Termin am 26.07.2022 unterrichten wir Sie hiermit über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die Vorhabenträgerin nach § 16 UVPG voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

Der Untersuchungsrahmen ergibt sich aus:

- der Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren „Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke mit vier Haltestellen im Glückstein-Quartier“ in der Fassung vom Juni 2022 (Scoping-Papier),

- die im Ergebnisprotokoll vom 27.07./05.09.2022 zum Scoping-Termin vom 26.07.2022 und dessen Anlagen enthaltenen umweltrelevanten Aussagen.

  Hierbei geht es – ergänzend und klarstellend – im Wesentlichen um Folgendes:

  - Taktung inklusive Linie 8 am Morgen und Nachmittag, Zusatz Linie 1 bei Neckarsperrung,
  - (ganzjährige) Verhinderung von Kurvenquietschen, v.a. im engen Kurvenbereich der Haltestelle Hochschule,

- bau- und betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsprognose,
- Gesamtlärmbetrachtung, wenn die Lärmbelastung die Schwelle zur Gesundheitsgefahr übersteigt,
- Lärmverlagerung durch Verlagerung MIV,
- Verwendung von geeignetem Pflanzgut und/oder Substraten, so dass das anzulegende Rasengleis auch bei Hitze und Trockenheit im Sommer anschaulich ist und zur Umgebung passt,
- Fledermauskartierung in den Bäumen (zusätzlich zu den bereits im Scoping-Papier genannten Untersuchungen zum Vorkommen von Eidechsen und Brutvögeln),
- Möglichkeiten der Erhaltung und des Schutzes des im Vorhabenbereich vorhandenen Baumbestands sowie Möglichkeiten, die (vitalen) Bäume, deren Entfernung unumgänglich ist, umzusetzen (ggf. unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung und Entwicklung eines Baumschutzkonzepts),
- Ausgestaltung der Oberleitung (im Hinblick auf Stadtbildverträglichkeit und Schutz vor elektromagnetischer Strahlung).

- Wie bereits im Vorfeld angesprochen, wird um Aufnahme der geprüften Varianten gebeten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG).

- Die Verwendung insektenfreundlicher und energieeffizienter Beleuchtungseinrichtungen sowie die Verwendung von Vogelschutzglas wurde im Vorfeld mit dem FB 67 der Anhörungsbehörde besprochen und sollte ebenfalls Aufnahme in den UVP-Bericht finden.

- Ergänzend wird auf die Beachtung der einschlägigen Immissionsschutzverordnungen, z.B. die Verkehrslärmschutzverordnung, hingewiesen und um deren Benennung gebeten.

- Bei der Prognose der baubedingten Lärm- und Erschütterungswirkungen dürfte es sich anbieten, hinsichtlich der einzelnen Bauabschnitte und Bauzeiten zu trennen.

- Bei der Beschreibung möglicher Auswirkungen auf das Klima sowie diesbezüglicher Schutzmaßnahmen ist vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht nur die mögliche Veränderung des Mikroklimas am Standort, sondern auch eine mögliche Veränderung des Makroklimas in den Blick zu nehmen (Anlage 4 Nr. 4 Buchst. b) und Buchst. c) Doppelbuchst. gg) UVPG; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7.21 –, juris Rn. 65).

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht vorzugsweise in einem selbstständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird im Übrigen maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m Anlage 4 UVPG „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in Anlage 4 UVPG genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen. Die Ergebnisse folgender Unterlagen sollten daher in den UVP-Bericht integriert werden:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Fachbeitrag Artenschutz,
- Fachbeitrag Bodenschutz mit Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639, falls nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG erforderlich,
- schalltechnische Untersuchungen (bau- und betriebsbedingt),
- erschütterungstechnische Untersuchungen (bau- und betriebsbedingt),
- Untersuchungen/Aussagen zur elektrischen/elektromagnetischen Verträglichkeit,
- Boden-/Baugrundgutachten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die in den UVP-Bericht aufzunehmen sind, entsprechend dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Meyer